Von der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät ꝛc. ꝛc. Ertz-Hertzogin zu Oesterreich unserer allergnädigsten Erb-Landes-Fürstin und Frauen wegen / durch Dero N. Oe. Regierung denen gesamten / besonders in Dero Landes-Fürstlichen Wild-Bahn- und Forst-Aemtern befindlichen getreuen Insassen / Inwohnern / und Unterthanen anzuzeigen.

Es haben Allerhöchst Ihre Königl. Majestät gleich bey Eintritt Ihrer Landes-Fürstl. Regierung mißfällig vernehmen müssen; was gestalten sich einige Unterthanen / und Inwohner freventlich erkühnet haben / in Dero Königl. Wild-Bahn sogar mit Zusammenrottung eigenthätig verschiedenes Wild-Prät zu schiessen / und zu versprengen; ob nun wohl zu Abstell- und Bestraffung dieses Unfugs / und Muhtwillens mit aller Schärfe fürzugehen wäre; so hat man doch in Erwegung gezogen; daß eben dieses Unternehmen nicht so viel ihnen Unterthanen / und Inwohnern; als / wie vorkommet / denen Anhetzungen böser Leuten / welche andurch nichts zu verlieren haben / sondern ungeacht derer Unterthanen Schaden / und Unglück dabey ihren Vortheil suchen / zuzuschreiben seye; da man doch von hohen Obrigkeits-wegen / schon zum Voraus bedacht gewesen ist / denen etwa durch das Gewild denen Unterthanen zugezogenen Beschwerden / auf dererselben gezimmendes Anlangen nach billigen Dingen abzuhelfen.

Man hat demnach obbemeldt sammentlichen Insassen / Inwohnern / und Unterthanen mittels dieses Landes-Fürstl. offenen Befehls die ernstliche Warnung dahin geben wollen; daß sie sich durch obbesagt schlimme und boßhafte Anreitzungen nicht mehr verführen lassen / sondern des durch so viele Patenten bey schwärer Straf verbotten eigenmächtigen Wildprät-schiessens / und Versprengung desselben gäntzlichen enthalten / und allenfals sie einige Beschwärden wegen des ihren Aeckern / Wein-Garten / und andern Grund-Stücken zugezogenen Schadens zu haben vermeinen / solches bey Ihr N. Oe. Regierung ohnmittelbar in Gehorsam anzeigen / und der tröstlichen Hofnung geleben sollen; daß sothane Beschwärde Allerhöchst Ihrer Königlichen Majestät alsogleich zehorsamst vorgetragen werden / und von Dero angestammten höchsten Milde die schleinige Abhelffung sicherlich zu erwarten seyn wurde.

Da im widrigen / und wann sie dessen ohngeacht sich weiters in dem eigenmächtigen Wildprät-schiessen / und Versprengung desselben betretten liessen / sie die verwürckend Patent-mässige Straf ihrer eigenen Schuld beyzumessen hätten / welches alles die Herrschafts-Verwalter / Beamt- / Pfleger / Dorff- und Grund-Richter denen Unterthanen und Innwohnern nebst Anschlagung dieses offentlichen Befehls an jeden Richters-Haus mittels Fürforderung gesamter Gemeinden mündlichen mit Nachdruck verkündigen / und sie Unterthanen und Innwohner von allen Nachtheil und Schaden warnen / und abmahnen / die wider Verhoffen entdeckene Ubertretter aber Ihr N. Oe. Regierung zu Fürkehrung des weiteren alsogleich anzeigen / und besonders die sich hälsstärrig zeigende nahmhaft machen sollen. Wien den 24. Octobris 1740.

Friderich Sigmund Graf Khevenhüller
Statthalter.

Johann Joseph v. Mannagetta und Lerchenau
Cantzler Amts-Verwalter.

L.S.

Commissio Sacræ Regiæ
Majestatis in Consilio.
Johann Baptist Edler v. Menshengen.
Joseph Fraysel.